

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 6. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und des § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Sechzehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In

§ 2 Absätzen 3 Satz 1, 5 Satz 2, 7 Satz 1, 8 Satz 2, 12 Satz 2, 15 Satz 2, 29 Satz 3, 30 Satz 3,

§ 3 Absätze 1, 1a Satz 2, 4 Satz 4,

§ 8 Absätze 5 Satz 3, 7a Satz 7

wird jeweils nach den Wörtern „gestattet, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

2. In

§ 2 Absätze 9 Satz 2, 13 Satz 2, 14 Satz 4, 16 Satz 2, 20 Satz 2, 22 Satz 5, 25 Satz 3, 25a Satz 2, 26 Satz 2,

§ 8 Absätze 2 Satz 4, 9 Satz 3, 9a Satz 3, 9b Satz 4

wird jeweils nach den Wörtern „zulässig, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten.“

4. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse entfallen unter der Vorausset-

zung des § 1 Absatz 3 in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 zugeordnet werden.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 14 Satz 3“ ein Komma sowie die Angabe „Absatz 22 Satz 4“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so gelten unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorlegen kann, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung anbietet, in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen.“

c) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Angebote, die sich nach § 1d richten sowie“ eingefügt.

5. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet, so gilt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 die Pflicht, im Freien eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 abweichend von den geregelten Ausnahmen in Innenbereichen am Platz die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 48

der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

6. Nach § 1c wird folgender § 1d eingefügt:

**„§ 1d Angebote für den Publikumsverkehr
ausschließlich für Geimpfte und Genesene
(Zwei-G-Optionsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell).

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für

eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;

2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Nachweispflicht nach Nummer 1 gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten;
4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
5. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage III zu verwenden.
6. Die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(3) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2-Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(7) Schwangere sind bis zum 30. November 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Nicht genesene oder nicht vollständig geimpfte Beschäftigte oder sonst tätige Personen, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen, sind den Geimpften und Genesenen nach Absatz 1 gleichgesetzt, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und sie während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebotes eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) § 8 Absatz 9b Satz 2 bleibt unberührt.“

7. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 Satz 2 werden nach den Wörtern „gestattet, wenn diese“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

b) In Absatz 15 Satz 2 werden die Wörter „nur nach vorheriger Reservierung und“ gestrichen.

c) In Absatz 21 Satz 3 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

d) Absatz 22 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 werden die Wörter „ohne Zuschauende, ab dem 21. Juni 2021“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „9b Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „9b Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „50 Prozent“ die Wörter „im Innenbereich sowie 75 Prozent im Außenbereich“ eingefügt sowie die Wörter „wobei die Zahl von 15.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf“ gestrichen.

e) In Absatz 23 werden die Wörter „nur mit Terminvereinbarung und“ gestrichen und das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

f) In Absatz 24 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

g) In Absatz 27 Satz 2 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

h) In Absatz 28 Satz 2 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nur nach vorheriger Reservierung und“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nur nach vorheriger Reservierung und“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Besuch nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

9. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die bei der Anreise“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „über“ gestrichen und die Wörter „zu verfügen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „gestattet, wenn diese“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen“ eingefügt.
- b) Absatz 9b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich“ durch das Wort „in“ ersetzt und die Wörter „, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Absatz 9 Satz 2, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz Absätze 4, Absatz und 5, § 1d Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absätze 8 und 9, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10, Absätze 11 bis 13, Absatz 14 Sätze 1, 3 und 4, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a und Absatz 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 10 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.“

13. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „14. Oktober 2021“ durch die Angabe „5. November 2021“ ersetzt.

14. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Nummer der Anlage“ werden in der Zeile zur Nummer 17 die eckigen Klammern gestrichen.
- b) In der Spalte „Nummer der Anlage“ werden in der Zeile zur Nummer 25 die eckigen Klammern gestrichen.
- c) In der Spalte „Anlage gilt für“ werden in der Zeile zur Nummer 33 die Wörter „Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen“ gestrichen.
- d) Nach der Anlage II wird folgende Zeile eingefügt:

III	1d	• Anzeigepflicht Zwei-G-Optionsmodell
-----	----	---

15. In

Anlage 3 Nummer 5 Satz 1,
 Anlage 7 Abschnitt I Nummer 2 Satz 1,
 Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 Satz 1,
 Anlage 9 Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a) Satz 2,
 Anlage 13 Nummer 8 Satz 1,
 Anlage 25a Abschnitt A Nummer III Satz 1
 Anlage 26 Nummer 9 Satz 1,
 Anlage 29 Nummer 6 Satz 1,
 Anlage 30 Nummer 7 Satz 1,
 Anlage 30a Nummer 3 Satz 1,
 Anlage 31a Nummer 3 Satz 1,
 Anlage 35 Nummer 5 Satz 1,
 Anlage 38 Nummer 5 Satz 1,
 Anlage 40 Abschnitt I Nummer 10,
 Anlage 44 Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe a) bb) Satz 1, Buchstabe b) cc) Satz 1, Buchstabe c) cc) Satz 1, Buchstabe d) cc) Satz 1, Nummer 2 Buchstabe c) cc) Satz 1, Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1

wird jeweils nach den Wörtern „gestattet, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

16. In

Anlage 3 Nummer 3 Satz 1,
 Anlage 5 Nummer 4 Satz 1,

Anlage 6 Nummer 7 Satz 1
Anlage 7 Abschnitt III Nummer 1 Satz 1,
Anlage 8 Abschnitt III Nummer 3 Satz 1,
Anlage 10 Abschnitt III Nummer 1 Satz 1,
Anlage 11 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 12 Nummer 5 Satz 1,
Anlage 13 Nummer 4 Satz 1,
Anlage 15 Abschnitt I Nummer 7 Satz 1 und Abschnitt III Nummer 3 Satz 1,
Anlage 16 Nummer 5 Satz 1,
Anlage 20 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 23 Nummer 4 Satz 1,
Anlage 25a Abschnitt A. II Satz 1,
Anlage 26 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 27 Abschnitt III Nummer 4 Satz 1,
Anlage 28 Abschnitt III Nummer 3 Satz 1,
Anlage 29 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 29a Abschnitt I Nummer 1 Satz 1,
Anlage 30a Nummer 5 Satz 1,
Anlage 34 Abschnitt I Nummer 3 Satz 1,
Anlage 35 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 36 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 37 Abschnitt I Nummer 4 Satz 1,
Anlage 37a Abschnitt I Nummer 5 Satz 1,
Anlage 43 Nummer 1 Satz 1,
Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4 Satz 1
werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Betreiberinnen und Betreiber, die Anbieterinnen und Anbieter haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

b) Abschnitt II Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.

18. Anlage 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

19. In Anlage 10 Abschnitt III Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „über“ gestrichen.

20. In Anlage 11 Nummer 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.“

21. In Anlage 12 Nummer 8 Satz 1 wird das Wort „über“ gestrichen.

22. Anlage 14 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 14 zu § 2 Absatz 14

Auflagen für Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 GewO sowie Volksfeste nach § 60b GewO

I. Allgemeines

1. Volksfeste und Jahrmärkte sind nur im Freien zulässig. Spezialmärkte sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
2. Es ist ein veranstaltungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Das Konzept muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden; insbesondere stark frequentierte Bereiche sind zu berücksichtigen und Besucheransammlungen zu vermeiden. Hieran hat sich insbesondere die Gestaltung der Verkaufsreihen und einzelner Schaustellereinrichtungen zu orientieren.
3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt die zuständige Gesundheitsbehörde die nachfolgenden Maßgaben:
 - a) Abweichungen vom Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Besuchern sind möglich;
 - b) die Besucherdichte sollte sich im Außenbereich an einem Richtwert von 4 qm pro Person orientieren;
 - c) weitergehende Testpflichten können angeordnet werden;
 - d) es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen;

- e) soweit möglich und zulässig können die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abgegrenzt und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchgeführt werden.
4. Es ist in den Eingangsbereichen in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweisschilder) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine COVID-19-Erkrankung vorliegt.
 5. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen (Imbiss), ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.
 6. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

II. Zusätzliche Auflagen im Innenbereich

1. Die Besucherzahl ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beschränken.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenbereichen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz

Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Es besteht im Innenbereich für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.“

23. Anlage 15 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

- b) In Nummer 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Reisende müssen“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

24. In Anlage 16 Nummer 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „gewähren, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt.

25. Anlage 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 Satz 1 wird das Wort „über“ gestrichen.

26. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Training“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.

27. In Anlage 22 Nummer 2 Buchstabe a) Satz 1 werden nach dem Wort „Wettkampf“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

28. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „nach vorheriger Terminvereinbarung“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

29. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Warteschlangen“ die Wörter „und Ansammlungen“ eingefügt.
- b) Nummer 6 und Nummer 9 werden gestrichen.
- c) In der neuen Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

30. Anlage 25 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen

I. Allgemeine Regelungen

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

II. Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens

1. Allgemeines

- a) Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1

Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

- b) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

2. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

- a) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Eine Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a der Verordnung verfügen. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
- b) Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.
- c) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der

Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

31. Anlage 29 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

32. Anlage 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kunden, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) Abschnitt II Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

33. In Anlage 30 Nummer 8 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

34. In Anlage 30a Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „- oder Reservierungs“ gestrichen.

35. In Anlage 31a Nummer 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

- „Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.“

36. Anlage 32 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Gäste müssen“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

37. In Anlage 34 Abschnitt I Nummer 16 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „bei ihrer Anreise“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

38. In Anlage 36 Nummer 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.

39. Anlage 36a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und für die Landtags- und Bundestagswahl am 26. September 2021“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „für den Innenbereich“ eingefügt.

40. Anlage 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zulässig, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) Anlage 37 Abschnitt II Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Einhaltung von mindestens 1, 5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in Unterrichts- und Schulungsräumen kann auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches) sichergestellt ist und die Lerngruppe untereinander nicht durchmischt ist oder lerngruppenübergreifend Aktivitäten stattfinden.“

41. In Anlage 37a Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zulässig, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

42. In Anlage 42 Nummer 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

43. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme und zum Verzehr vor Ort an vorgesehenen Tischen erlaubt.“
 - bb) In Buchstabe b) wird das Wort „nur“ durch das Wort „außerdem“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „einzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern die Besucher nicht an einem Tisch sitzen oder stehen“ angefügt.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe d werden in der Überschrift die Wörter „bis 15.000 Personen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe c werden in der Überschrift die Wörter „mit bis zu 15.000 Personen“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe c) bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine vom Mindestabstand von 1,5 Meter abweichende Besucherzahl zulassen. Dabei ist die Besucherzahl so zu begrenzen, dass sie 75% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier Quadratmeter nicht übersteigt.“
 - dd) In Nummer 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Besuch von Tanzveranstaltungen gilt“ das Wort „ergänzend“ eingefügt.
 - ee) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Die Besucherzahl ist so zu begrenzen, dass sie im Innenbereich 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter und im Außenbereich 75% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier Quadratmeter nicht übersteigt“

44. Nach Anlage II wird folgende Anlage III eingefügt:

„Anlage III

Anzeige eines Zwei-G-Optionsmodells

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das Zwei-G-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	Ort	
	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	
	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Bemerkungen zum Antrag (optional)	Telefon	
Belehrung	Ich habe die angehängte <u>Belehrung über die Rechtlichen Vorgaben im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-</u>	

	<u>Landesverordnung M-V</u> gelesen.	
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des Zwei-G- Optionsmodells nach der Corona- Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	

Datum, Unterschrift (bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)	
--	--

Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona- Landesverordnung M-V

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell).

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;
2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Nachweispflicht nach Nummer 1 gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige

Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten;

4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
5. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage III zu verwenden.
6. Die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(3) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die

Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(7) Schwangere sind bis zum 30. November 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Nicht genesene oder nicht vollständig geimpfte Beschäftigte oder sonst tätige Personen, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen, sind den Geimpften und Genesenen nach Absatz 1 gleichgesetzt, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und sie während der Dauer der

Veranstaltung oder des Angebots eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) § 8 Absatz 9b Satz 2 bleibt unberührt.“

Schwerin, den 6. Oktober 2021

**Für die Ministerpräsidentin
In Vertretung
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**